

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), am 16. Januar 2008 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Deutsch als Fremdsprache“ / „German as a foreign language“
mit dem Abschluss „Master of Arts“ / „Magister Artium“ (M.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 16. Januar 2008**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [3/2008](#)) am [11.02.2008](#)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufwand, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Modulbeschreibungen tabellarisch

Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges „Deutsch als Fremdsprache“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ „Magister Artium“ (M.A.).

§ 2 Ziele des Studiums

Der eher anwendungsorientierte Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ (im folgenden „DaF“) bereitet auf den Beruf einer „Deutsch-als-Fremdsprache“-Lehrkraft für Erwachsene im In- und Ausland vor. Für diesen Beruf sind erforderlich:

- eine umfassende Kenntnis der zu vermittelnden deutschen Sprache in ihrer linguistischen Beschreibung und in der eigenen Sprachbeherrschung
- eine gute Kenntnis der Sprach-, Literatur- und Landeskundedidaktik für den DaF-Unterricht
- eine umfassende Kenntnis von Lehr- und Lernprinzipien für das Sprachenlernen, einschließlich der Methoden und Ergebnisse der Sprachlehrforschung
- eine reflektierte Praxis des Sprachunterrichts, die in betreuten Praktika erworben wird.

Der Studiengang vermittelt die nötigen theoretischen, methodischen und praktischen Kenntnisse sowie Kompetenzen für die Unterrichtskommunikation und für die Teamarbeit.

Insbesondere sind folgende Ziele und Inhalte des Studiums von Bedeutung:

a) Fachgebiet Sprachwissenschaft

- die deutsche Gegenwartssprache auf der Grundlage von Textzeugnissen gesprochener und geschriebener Sprache und von linguistischen Beschreibungen strukturell und funktional zu erfassen und zu analysieren,
- einen Überblick über die wichtigsten linguistischen Theorien in ihrer Anwendung auf das Gegenwartsdeutsche zu erhalten und im Zusammenhang damit Forschungspositionen beurteilen zu können.

b) Fachgebiet Landes-/Kulturkunde/vermittlung

- didaktische Konzepte für die Landes-/Kulturkunde/vermittlung auf der Basis von relevanten Forschungsergebnissen im Bereich der Sprachlehrforschung und landes-/kulturwissenschaftlicher Erkenntnisse zu kennen und beurteilen zu können,
- literaturgeschichtliche Entwicklungen, vor allem des 20. und 21. Jahrhunderts, mit unterschiedlichen theoretischen Konzepten auf ihre Bedeutung für den Einsatz im Deutsch-als-Fremdsprache-Unterricht zu kennen sowie konkrete Umgangsweisen mit einzelnen literarischen Texten im Deutsch-als-Fremdsprache-Unterricht auf verschiedenen Lernniveaus zu beherrschen und beurteilen zu können.

c) Fachgebiet Sprachlehrforschung, Psycholinguistik des Fremdspracherwerbs, Methodik/Didaktik

- einen Überblick über Methoden und Ergebnisse der Sprachlehrforschung und der spracherwerbsbezogenen Psycholinguistik zu erhalten und im Zusammenhang damit didaktische Konzepte und Lehrmaterialien zu beurteilen, sowie eigene praktische

Erfahrungen im Unterrichten des Deutschen als Fremdsprache unter Anleitung zu machen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer einen deutschen oder ausländischen Bachelorgrad oder ein Äquivalent in Germanistik oder in einem verwandten Studiengang erworben hat und für den Beruf einer DaF-Lehrkraft ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweist.

(2) Liegt die Gesamtnote des Abschlusses zum Bewerbungsschluss noch nicht vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS) ein Nachweis über mindestens 150 Leistungspunkte zu führen. Eine Einschreibung für das erste Fachsemester erfolgt in diesen Fällen unter dem Vorbehalt des Nachweises des Bachelorabschlusses.

(3) Ein „verwandter Studiengang“ i.S.d. Abs. 1 liegt vor, wenn mindestens 12 LP (nach ECTS) in germanistischer Linguistik sowie mindestens 12 LP in germanistischer Literaturwissenschaft erfolgreich absolviert wurden. Der Nachweis über fehlende germanistische Kenntnisse kann im Umfang von bis zu 12 LP in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Fachstudienberatung und dem Prüfungsausschuss bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden.

(4) Die Deutschkenntnisse von Nicht-Muttersprachlern müssen spätestens zur Einschreibung entweder durch DSH 3 oder ein TestDaF-Ergebnis mit mindestens 2 x 4 und 2 x 5 nachgewiesen werden. Darüber hinaus werden Kenntnisse zweier weiterer moderner Sprachen verlangt, darunter Englisch, Französisch, Russisch oder Chinesisch auf Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“.

(5) Die Zulassung wird abhängig gemacht von der Teilnahme an einer obligatorischen Fachstudienberatung, in der die Bewerberinnen und Bewerber über ihr bisheriges Studium und ihre Motivation Auskunft erteilen. In der Beratung erhalten sie Auskunft über ihre Erfolgsaussichten. Bei Bewerberinnen aus dem Ausland kann die Beratung über E-Mail oder Telefon (Skype) erfolgen.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufwand, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre (4 Semester). Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** vollständig modularisiert.

(3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 *Allgemeine Bestimmungen* im Masterstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

(4) Gemäß § 26 Abs. 2 HHG kann zu Beginn der Vorlesungszeit in einer Lehrveranstaltung überprüft werden, ob die in den Modulbeschreibungen als Arbeitsaufwand aufgeführte Vorbereitungsleistung mit Erfolg erbracht wurde. Näheres ist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis geregelt.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6 Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich einen hauptamtlich Lehrenden, der für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.

(2) Der Fachbereich benennt außerdem für jeden Studierenden einen Lehrenden, der als Mentor bzw. Mentorin für den Studierenden zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und Studienanfängerinnen statt. Im Anschluss setzt die Mentorierung gemäß Absatz 2 ein. Studierende des Faches werden dringend gebeten, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für ihn bestimmten Mentor bzw. die für ihn bestimmte Mentorin aufzusuchen.

(4) Fachübergreifende Studienberatung bietet die „Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS)“ der Philipps-Universität Marburg an.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist gegliedert in den Wahlpflichtbereich, sowie in den Pflichtbereich und die Abschlussprüfung. Insgesamt entfallen 90 LP auf das Studium und 30 auf die Abschlussprüfung, davon 26 auf die Masterarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Pflichtbereich (78 LP):

Modul 1:	Grundwissen Deutsch als Fremdsprache	(12 LP)
Modul 2:	Grammatikvermittlung	(12 LP)
Modul 3:	Fremdsprachendidaktisches Modul	(12 LP)
Modul 4:	Landes- und Kulturkundedidaktik	(12 LP)
Modul 5:	Unterrichtspraxis	(12 LP)
Modul 6:	Eigenes reflektiertes Fremdsprachenlernen	(6 LP)
Modul 7:	Methoden und Ergebnisse von Sprachlehrforschung und Psycholinguistik	(12 LP)

2. Wahlpflichtbereich (12 LP)

Ein Modul aus den folgenden Wahlpflichtmodulen (je 12 LP):

Modul 8:	Praxis des DaF-Unterrichts
Modul 9:	Lehrmaterialanalyse und -erstellung
Modul 10:	Aktuelle Forschungsschwerpunkte aus der Sprachlehrforschung/

Mehrsprachigkeitsforschung

- Modul 11: Sprachliche Strukturen des Deutschen
- Modul 12: Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts
- Modul 13: Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft
- Modul 15: Sprachpraxis

3. Abschlussprüfung (30 LP)

Modul 14: Abschlussprüfung

- Masterarbeit zu einem vereinbarten Thema (26 LP)
- mündliche Abschlussprüfung (4 LP) zu zwei Spezialthemen, die nicht aus dem Bereich der Masterarbeit stammen. Insgesamt soll also die Abschlussprüfung je ein Thema aus den folgenden Bereichen abdecken:
 1. Sprachwissenschaft,
 2. Landes-/Kulturkundevermittlung,
 3. Sprachlehrforschung, Psycholinguistik des Fremdsprachenerwerbs, Methodik/Didaktik.

(3) Es wird empfohlen, ein freiwilliges (Auslands-)praktikum von 4-6 Wochen Dauer zu absolvieren.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

Vorlesungen

Die Vorlesung dient vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, sie stellt Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar. Die Einführungsvorlesungen dienen der Vermittlung allgemeinen Orientierungswissens. Die Einführungsvorlesung „Einführung in das Studium des Deutschen als Fremdsprache“ präsentiert einen Überblick über Teilgebiete und wissenschaftliche Erkenntnisse des Studiengangs anhand von Beispielen. Zu Vorlesungen können Übungen angeboten werden, die das Gelernte anhand von praktischen Beispielen einüben.

Alle Vorlesungen des Studiengangs werden auch in einer Selbststudiums-Version in unterschiedlicher medialer Form als Reader bzw. bei integrierten Übungen als interaktive CD angeboten. Für sehbehinderte Studierende wird anstelle eines Readers eine CD- oder Internet-Fassung angeboten.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse, sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten dafür meist selbstständig längere Beiträge (Referate, Unterrichtsentwürfe, Hausarbeiten) und tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. Dabei ist der Erwerb von Präsentationstechniken ein wichtiger Bestandteil des zu Lernenden. In den ersten Semestern dienen Proseminare der Aneignung der Arbeitsmethoden und das Handwerkzeugs des Faches am Beispiel des Fachthemas. In Hauptseminaren im folgenden Teil des Studiums sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. In Studienprojekt-Seminaren werden

eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt (forschendes Lernen). Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt. Das Forschungsseminar ermöglicht fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten.

Übungen

Übungen dienen der Vermittlung praktischer Fertigkeiten, z.B. des Wissens über die korrekte Produktion und die Möglichkeiten der Vermittlung der deutschen Laute, oder der Einübung des in Vorlesungen gelernten Stoffs anhand von konkreten Beispielen.

Praktika

Zum Studium des Deutschen als Fremdsprache gehört das Absolvieren eines betreuten Unterrichtspraktikums, in dem die Studierenden unter Anleitung unterrichten und Rückmeldungen zu ihrem Unterrichtsverhalten bekommen.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Selbststudium

Entsprechend der Zielsetzung, ein nebenberufliches Studium zu ermöglichen, werden die Lehrveranstaltungen des Studiengangs soweit möglich auch als Selbststudiums-Version in unterschiedlicher medialer Form angeboten, als Reader, als interaktive CD, über die Homepage der DaF-Abteilung oder in Kombinationen dieser Angebotsmöglichkeiten.

Daneben ist Selbststudium erforderlich für die Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient u.a. der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

E-Learning

Das Selbststudium kann als E-Learning organisiert werden. In diesem Fall wird das zu vermittelnde Wissen und werden die zu erwerbenden Fertigkeiten statt in einer Vorlesung, einem Seminar oder einer Übung in Form einer interaktiven CD oder Online angeboten. Die Präsentation des Lehrstoffs ist verbunden mit Übungsaufgaben, die im Regelfall vom Computer korrigiert werden. Daneben gibt es einige Anteile, vor allem bei kreativen Aufgaben, die an die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten zur Korrektur eingeschickt werden müssen. Grundlage der Benotung so erbrachter Studienleistungen können die vom Studierenden eingeschickten Übungsaufgaben sein sowie das vom Computer erstellte ausgedruckte Verlaufsprotokoll, das die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bearbeitung sowie die investierte Zeit dokumentiert.

Projektveranstaltungen

Projektveranstaltungen dienen dem gemeinsamen Arbeiten von Studierenden und Lehrenden an einem konkreten Projekt, z.B. der Entwicklung von Lehrmaterial. Die Studierenden arbeiten unter Betreuung einer Lehrkraft in Gruppen an Teilprojekten, regelmäßige Abstimmungen über Inhalte und Form des Materials in der Großgruppe dienen der Entwicklung von Präsentations- und Interaktionsfähigkeiten. Mit dieser Unterrichtsform sollen neben Teamfähigkeit auch das Einhalten von Terminen und die Qualitätskontrolle der Produkte vermittelt werden.

Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrkraft und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einem vorgegebenen begrenzten Zeitrahmen (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter

Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv in Form von Modul- oder Modulteilprüfungen statt. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, Projektarbeiten und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anlage 1**) geregelt.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer soll 30-60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seinem oder ihrem Prüfer oder seiner oder ihrer Prüferin.

(5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 90 Minuten.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn sieben Module des Studiums erfolgreich absolviert sind.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist entweder eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu einem mit der betreuenden Lehrkraft abgesprochenen Thema, die als literaturreferierende Arbeit oder als eigenständige empirische Arbeit angelegt sein kann. Ebenso ist es möglich, als Masterarbeit selbst gestaltetes Unterrichtsmaterial zu einem abgesprochenen Lehr- und Lernproblem vorzulegen, wenn dies begleitet wird von einer wissenschaftlich und didaktisch begründeten Reflexion des Vorgehens, die eine Rechtfertigung für alle Teile des entwickelten Materials enthält. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 26 LP, für die Bearbeitung stehen 4 Monate zur Verfügung, bei Teilzeitstudierenden 8 Monate.

(3) Des weiteren gelten die Regelungen des **§ 11 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen

Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Für die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen sowie Beisitzern und Beisitzerinnen gelten die Regelungen von **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Modulen und Modulteilern, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel 4 Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in der Frist der letzten 3 Wochen vor Beginn des nächsten Semesters und in der ersten Woche dieses neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(4) Zu Prüfungen muss sich der Studierende bzw. die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen des **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem

Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of

record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11, Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „*Master of Arts (M.A.)*“ verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeinen Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein *Diploma Supplement* entsprechend dem "*Diploma Supplement Modell*" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das *Diploma Supplement* und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (*transcripts of records*) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.*

§ 24

Geltungsdauer

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 6.02.2008

gez.

Prof. Dr. Jürgen Erich Schmidt
Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul 1: Grundwissen Deutsch als Fremdsprache (Pflicht)
Leistungspunkte	12 (8 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist einerseits die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Schwerpunkten und Inhalten des zu studierenden Faches, insbesondere hinsichtlich Fremdsprachendidaktik und Sprachlehrforschung, andererseits die Anwendung der Kenntnisse aus dem Germanistikstudium über die Grammatik des Deutschen und über die Probleme ihrer Beschreibung auf den DaF-Unterricht. Absolventen des Moduls sollen ihr Fach mit seinen Bestandteilen kennen. Sie sollen studienrelevante Fertigkeiten vertiefen und in der Lage sein, Texte mit den Kategorien der traditionellen sowie der Valenz-Dependenz-Grammatik zu analysieren und bei Lernerfehlern die Regel erläutern können, gegen die verstoßen wurde.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus vier Veranstaltungen. - VL <i>Grundwissen Deutsch als Fremdsprache</i> - VL <i>Probleme der Grammatikbeschreibung des Deutschen</i> , - UE <i>zur Vorlesung „Probleme der Grammatikbeschreibung“</i> , - SE <i>Angewandte Linguistik für DaF-Studierende</i>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. Es wird empfohlen, mit der Grundlagenvorlesung zu beginnen.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: VL <i>Grundwissen Deutsch als Fremdsprache</i> : Klausur oder Hausarbeit (2 LP) VL <i>Probleme der Grammatikbeschreibung</i> und UE <i>zur Vorlesung Probleme der Grammatikbeschreibung</i> : Klausur oder Hausarbeit (6 LP) SE <i>Angewandte Linguistik für DaF-Studierende</i> : Klausur (4 LP)
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungs- bzw. Selbststudienzeit 120 Std. Vor- u. Nachbereitung Lehrveranstaltungen; Lektüre 120 Std. Hausaufgaben und Klausurvorbereitung 120 Std.
Noten	siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester begonnen. Die Vorlesungen und die UE <i>zu Problemen der Grammatikbeschreibung</i> stehen jederzeit als Selbstlernmaterialien in unterschiedlicher medialer Form zur Verfügung.
Dauer des Moduls	zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 2: Grammatikvermittlung (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP (4 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, Lehrmaterial für den Grammatikunterricht auf seine inhaltliche und didaktische Qualität zu beurteilen, eigene Lehrmaterialien zu entwickeln und einen anregenden, verstehbaren und inhaltlich angemessenen Grammatikunterricht durchzuführen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei Veranstaltungen. - SE <i>Grammatikvermittlung</i> - SE <i>Grammatiken für den DaF-Unterricht</i> In den Lehrveranstaltungen werden von den Studierenden Präsentationen übernommen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. Das Seminar „Grammatiken“ sollte nach dem Modul 1 „Grundwissen“ absolviert werden.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: SE <i>Grammatikvermittlung</i> : Klausur oder Projektarbeit: ausgearbeiteter Unterrichtsentwurf (4 LP) SE <i>Grammatiken</i> : Hausarbeit oder Klausur (8 LP)
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungs- bzw. Selbststudienzeit 60 Std. Vor- u. Nachbereitung der Lehrveranstaltungen; Lektüre, Übungen 150 Std. Hausaufgaben, Hausarbeit 150 Std.
Noten	siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten, z.T. als Selbststudienmaterial. Als Präsenzlehre wird das Seminar <i>Grammatikvermittlung</i> in jedem Wintersemester, das Seminar <i>Grammatiken</i> in jedem Sommersemester angeboten.
Dauer des Moduls	ein bis zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 3: Fremdsprachendidaktisches Grundmodul (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP (6 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf dem Stand des heutigen Wissens Fremdsprachenunterricht zu konzipieren und als Lernberaterin oder Lernberater zu agieren.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus drei Veranstaltungen. - einer Überblicks-Lehrveranstaltung zur Fremdsprachendidaktik, z.B: <i>SE Fremdsprachen lehren und lernen</i> oder <i>VL Methoden des Deutsch-als-Fremdsprache-Unterrichts</i> sowie 2 Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen Fertigkeitstraining und Lerntheorien oder Sprachlehrforschung.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: - <i>SE Fremdsprachendidaktik</i> oder <i>VL Methoden (SLM)</i> : Hausarbeit oder Klausur (4 LP) - LV Fertigkeitstraining: Hausarbeit (4 LP) - LV nach Wahl: Hausarbeit (4 LP)
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungs- bzw. Selbststudienzeit 90 Std. Vor- u. Nachbereitung der Lehrveranstaltungen; Lektüre, Übungen 150 Std. Hausaufgaben, Vorbereitung von Referat oder Seminararbeit 120 Std.
Noten	siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten, in Teilen auch als Selbststudienmaterial. (Hinweis: Veranstaltungen zur Fremdsprachendidaktik können auch aus dem Lehrangebot des Fachbereichs 10 „Fremdsprachliche Philologien“ stammen, in diesem Fall gelten auf Basis der Absprache zwischen den Fachbereichen die Regelungen des Anbieters).
Dauer des Moduls	ein bis zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 4: Landes- und Kulturkundendidaktik (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP (6 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden lernen, auf dem Stand des heutigen Wissens landes- und kulturkundlichen Unterricht zu erteilen, der die Sprachvermittlung integriert und die besondere Rolle von literarischen Texten und literaturdidaktischen Ansätzen für den Fremdsprachenunterricht berücksichtigt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus drei Veranstaltungen. - SE <i>Landeskunde im Fremdsprachenunterricht</i> und - 2 weitere vertiefende LV zu Aspekten der fremdsprachigen Literaturdidaktik und/oder zu Besonderheiten der Landes-/Kulturkundendidaktik In den Lehrveranstaltungen werden von den Studierenden Präsentationen übernommen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: für jede der 3 LV: Projektarbeit: Unterrichtsentwurf oder Projektarbeit: eigenes kurzes (Forschungs)projekt (Unterrichtsbeobachtungen) (4 LP pro LV)
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungs- bzw. Selbststudienzeit 90 Std. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen; Lektüre; Übungen 150 Std. Hausaufgaben, Vorbereitung von Referat, Entwicklung von Unterrichtsmaterial 120 Std.
Noten	siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten, z.T. als Selbststudienmaterial. Als Präsenzlehre wird in jedem Semester mindestens ein Seminar zur Landeskunde-, Kulturkunde- oder Literaturdidaktik angeboten.
Dauer des Moduls	zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 5: Unterrichtspraxis (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP (12 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen zu unterrichten. Sie lernen, Unterricht zu planen und selbst Lehrmaterialien für den eigenen Unterricht zu entwickeln. Dazu bereiten die Studierenden unter Anleitung Unterrichtsmaterial vor, planen unter Anleitung ihre Unterrichtsstunden, werden beim Unterrichten auf Video aufgenommen und erhalten Rückmeldungen über ihr Unterrichtsverhalten. Wegen der besonderen Schwierigkeiten des Ausspracheunterrichts wird diesem Gebiet eine eigene Veranstaltung gewidmet.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus drei Veranstaltungen. - a) 1 LV <i>Ausspracheunterricht</i> oder <i>artikulatorische Phonetik</i> - b) 1 LV <i>Entwicklung von Unterrichtskonzepten</i> - c) 1 LV <i>Unterrichtspraktikum</i> .
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. Es wird empfohlen, innerhalb des Moduls erst das Seminar „Entwicklung von Unterrichtskonzepten“ zu besuchen, bevor man am Unterrichtspraktikum teilnimmt.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: a) Klausur oder mündliche Prüfung (3 LP) b) Projektarbeit: Entwicklung geeigneter und begründeter Unterrichtsentwürfe (3 LP) c) Projektarbeit: Planung und Durchführung des eigenen Unterrichts (6 LP).
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungszeit inklusive der Hospitationszeit im Unterricht der anderen Studierenden 180 Std. Vor- u. Nachbereitung von Lehrveranstaltungen; Unterrichtsplanung 180 Std.
Noten	siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Semester angeboten.
Dauer des Moduls	zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 6: Eigenes reflektiertes Fremdsprachenlernen (Pflicht)
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden mit dem Blick auf ihre zukünftige eigene Tätigkeit als Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache einen Sprachlehr- und Lernprozess reflektieren zu lassen. Dazu besuchen sie einen universitären oder nicht-universitären Sprachkurs, möglichst in einer nicht-indoeuropäischen Sprache, und schreiben einen Bericht über ihre Lernerfahrungen. Für Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann auch Deutsch auf sehr hohem Niveau als Sprachkurs gewählt werden, auch sie schreiben den o. a. Bericht.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus dem Sprachkurs, der nicht unbedingt als Präsenzsprachkurs zu absolvieren ist – computergestützte Selbstlernmaterialien werden empfohlen – und dem Schreiben des Berichts.
Unterrichtssprache	Sprache des Sprachkurses, der Bericht ist in deutscher Sprache zu schreiben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: - schriftlicher Bericht über den bestandenen Sprachkurs (6 LP)
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungszeit für die Sprachkurse 60 Std. Vor- u. Nachbereitung der Sprachkurse, Memorieren von Vokabeln, Grammatik, Aussprache in Eigenarbeit 90 Std. Schreiben des Berichts 30 Std.
Noten	Die Modulnote ist die Note des Berichts.
Turnus des Angebots	jedes Semester
Dauer des Moduls	ein bis zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 7: Methoden und Ergebnisse von Sprachlehrforschung und Psycholinguistik (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP (6 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, eigene wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich Sprachlehrforschung und Psycholinguistik durchzuführen und die Methodik vorgelegter Untersuchungen kritisch zu analysieren.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus drei Veranstaltungen: - VL <i>Psycholinguistik für Fremdsprachenlehrpersonen</i> - 1 LV zur <i>Psycholinguistik</i> oder <i>Sprachlehrforschung</i> nach Wahl - LV oder Selbststudienmaterial <i>Methodik des empirischen Arbeitens in Linguistik und Sprachlehrforschung</i> .
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: VL <i>Psycholinguistik für Fremdsprachenlehrpersonen</i> : Klausur (2 LP) LV zur <i>Psycholinguistik</i> oder <i>Sprachlehrforschung</i> : Referat oder Hausarbeit oder Klausur (6 LP) SE <i>Methodik des empirischen Arbeitens in Linguistik und Sprachlehrforschung</i> : Projektarbeit: eigene empirische Untersuchung (4 LP)
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungs- bzw. Selbststudienzeit: 90 Std. Vor- u. Nachbereitung Lehrveranstaltungen; Lektüre, Übungen: 90 Std. Schreiben der umfangreichen Hausaufgaben (Methodik-Seminar), empirische Untersuchung, Seminararbeit oder Referat: 180 Std.
Noten	siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Das Modul wird in Teilen in jedem Semester angeboten, z.T. als Selbststudienmaterial.
Dauer des Moduls	ein bis zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 8: Praxis des DaF-Unterrichts (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP (6 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, ihre spätere oder bereits bestehende Praxis als Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache zu reflektieren und tragfähige Ideen für den Unterricht zu entwickeln.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus drei Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden zu praktischen Fragen des Unterrichts, z.B. zu Fachsprachen, insbesondere Wirtschaftsdeutschdidaktik, zu Neuen Medien im DaF-Unterricht, zum Einsatz von Spielen im Unterricht, zu Prüfungen, Tests und anderen Verfahren der Leistungskontrolle u.a.m., etwa SE <i>Wirtschaftsdeutsch-Didaktik</i> und/oder SE <i>Spiele im DaF-Unterricht</i> und/oder SE <i>Neue Medien im Fremdsprachenlernen</i>
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: Für jede der drei LV: Projektarbeit: Präsentation von selbstentwickeltem Unterrichtsmaterial oder Hausarbeit oder Klausur (4 LP pro LV)
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungszeit: 90 Std. Vor- u. Nachbereitung der Lehrveranstaltungen; Lektüre, Übungen: 120 Std. Schreiben der Seminararbeiten, Vorbereitungen auf die Klausuren oder Gestaltung der Referate: 150 Std.
Noten	siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	mindestens eine Lehrveranstaltung pro Semester
Dauer des Moduls	zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 9: Lehrmaterialanalyse und -erstellung (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP (4 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, die Qualität von Lehrmaterialien zu beurteilen und eigenes Lehrmaterial auf einem hohen Qualitätsstandard zu produzieren. Daneben sollen durch die ergebnisorientierte Teamarbeit und durch die Verpflichtung zur Erstellung druckfertiger Vorlagen innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens auch soziale Fähigkeiten, Zeitmanagement und computertechnische Fertigkeiten erworben werden. Dazu erstellen im Projektseminar Teams in Zusammenarbeit mit der/dem, Betreuer/in Lehrmaterial und erproben sie selbst.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei Veranstaltungen. - 1 SE <i>Lehrmaterialanalyse</i> - 1 Projektseminar
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. Mindestens das erste Fachsemester und mindestens zwei Pflichtmodule müssen absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: - SE: Hausarbeit (4 LP) - Projektseminar: Projektarbeit: Selbst entwickeltes Lehrmaterial und Begründung (8 LP)
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungszeit: 60 Std. Seminarvor- u. Nachbereitung, Gruppenarbeitszeit, Koordination mit der Betreuerin: 120 Std. Einzelarbeitszeit: Lektüre zu den gewählten Themen, Erarbeiten eigener Lösungen, Layout der Vorlagen, Erprobung: 180 Std.
Noten	siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes zweite Sommersemester.
Dauer des Moduls	zwei Semester.

Modulbezeichnung	Modul 10: Aktuelle Forschungsschwerpunkte aus der Sprachlehrforschung/Mehrsprachigkeitsforschung
Leistungspunkte	12 LP (4 SWS)
Inhalt und Qualifikationsziel	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden ein fundiertes methodisches Wissen und eine präzise Kenntnis des aktuellen Forschungsstands und der aktuell geführten Diskussionen in entweder Sprachlehrforschung oder Mehrsprachigkeitsforschung zu vermitteln, das sie in die Lage versetzt, vorliegende Forschungsarbeiten kritisch zu beurteilen und eigene Forschungsarbeiten zu konzipieren und durchzuführen. Dazu gehört auch ein Erwerb von Kenntnissen über die Rahmenbedingungen von derzeitiger Forschung (Drittmittelforschung usw.), von praktischen Fähigkeiten in Forschungsinstitutionen und ein Überblick über für das Fach relevante Kongresse und Tagungen. Daher ist auch der Besuch von zusätzlichen externen forschungsorientierten Veranstaltungen, ein mind. zweiwöchiges Praktikum in einer einschlägigen Forschungseinrichtung/-institution und die Teilnahme an mindestens einer Tagung oder einem Kongress zum Thema Bestandteil des Moduls.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen: 1 Forschungsseminar zu aktuellen Forschungsschwerpunkten aus der Sprachlehrforschung/Mehrsprachigkeitsforschung 1 Forschungspraktikum
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch; beim Absolvieren der Praxisphasen im Ausland auch andere Sprachen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Veranstaltungskommentars. Vor Beginn des Forschungspraktikums sollte sowohl Modul 7 (Methoden und Ergebnisse von Sprachlehrforschung und Psycholinguistik) als auch das FS erfolgreich absolviert worden sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für den Master „Deutsch als Fremdsprache“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher Abschluss folgender Prüfungsleistungen: - FS: Projektarbeit: schriftliche Ausarbeitung in Form einer wissenschaftlichen Rezension eines externen Forschungsvorhabens (4 LP), - FP: Projektarbeit: Forschungs- und Tagungsbericht (8 LP).
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungszeit: 60 Std. Vor- u. Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Koordination mit der Betreuerin: 120 Std. Einzelarbeitszeit: Praktikum 100 Std. Praktikumsbericht 30 Std. Tagungsteilnahme und –bericht 50 Std.
Noten	siehe § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Forschungsseminar zu einem der beiden Themenbereiche in jedem Sommersemester, darauf aufbauendes Praktikum in den Semesterferien oder im Wintersemester
Dauer des Moduls	zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 11: Sprachliche Strukturen des Deutschen
Leistungspunkte	12 LP
Anbietender Studiengang	„ Germanistische Linguistik “/„Linguistics of German“ mit dem Abschluss Master of Arts/Magister Artium (M. A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Modul K1: Sprachliche Strukturen des Deutschen
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Es gelten die Regelungen (Voraussetzungen) des jeweiligen Moduls (vgl. § 10 Abs. 9) entsprechend der Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen das Modul angeboten wird. Das Angebot dieses Moduls besteht unter Vorbehalt etwaiger Änderungen.

Modulbezeichnung	Modul 12: Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts
Leistungspunkte	12 LP
Anbietender Studiengang	„ Deutsche Literatur “/„German Literature“ mit dem Abschluss Master of Arts/Magister Artium (M. A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Modul A3: Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Es gelten die Regelungen (Voraussetzungen) des jeweiligen Moduls (vgl. § 10 Abs. 9) entsprechend der Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen das Modul angeboten wird. Das Angebot dieses Moduls besteht unter Vorbehalt etwaiger Änderungen.

Modulbezeichnung	Modul 13: Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	„ Deutsche Literatur “/„German Literature“ mit dem Abschluss Master of Arts/Magister Artium (M. A.) an der Philipps-Universität Marburg, dortige Bezeichnung: Modul B1: Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Es gelten die Regelungen (Voraussetzungen) des jeweiligen Moduls (vgl. § 10 Abs. 9) entsprechend der Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen das Modul angeboten wird. Das Angebot dieses Moduls besteht unter Vorbehalt etwaiger Änderungen.

Für diese Module (Modul 11, 12, 13) gelten gemäß § 10 Abs. 9 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden. Das Angebot dieser Module besteht unter Vorbehalt etwaiger Änderungen.

Modulbezeichnung	Modul 14: Abschlussprüfung (Pflicht)
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Masterarbeit ist entweder eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu einem mit dem/der Betreuer/in abgesprochenen Thema, die als literaturreferierende Arbeit oder als eigenständige empirische Arbeit angelegt sein kann. Ebenso ist es möglich, als Masterarbeit selbst gestaltetes Unterrichtsmaterial zu einem abgesprochenen Lehr- und Lernproblem vorzulegen. Dies muss von einer wissenschaftlich und didaktisch begründeten Reflexion des Vorgehens begleitet werden, welche eine Rechtfertigung für alle Teile des entwickelten Materials enthält. Die mündliche Prüfung behandelt zwei weitere Themen, die obligatorisch aus den nicht durch die Masterarbeit abgedeckten Teilgebieten des Fachs gewählt und mit dem/der Prüfer/in abgesprochen werden müssen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	- Selbstständige, problemorientierte Erarbeitung einer spezifischen Fragestellung des Fachs, wissenschaftliche Herangehensweise und Darstellung - Darstellung des eigenen Wissens und des eigenen Reflexionsniveaus für zwei weitere Bereiche des Fachs
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von mindestens sieben Modulen.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master „Deutsch als Fremdsprache“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	- wissenschaftliche Arbeit (26 LP) - mündliche Prüfung (4 LP)
Arbeitsaufwand	Literaturstudium/Themenfindung/Recherche, evt. eigene empirische Untersuchung: 540 Std. Ausarbeitung der Master-Arbeit: 240 Std. Vorbereitung auf mündliche Prüfung: 120 Std.
Noten	Masterarbeit und Disputation werden im Verhältnis 2:1 gewertet.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	ein Semester

Anlage 2: Beispiel-Studienplan – weitere Kombinationen sind möglich

Beispiel-Studienplan für einen Vollzeitstudenten mit Wahlmodul „Aktuelle Forschungsschwerpunkte aus der Sprachlehrforschung/Mehrsprachigkeitsforschung“ (Lehre im begleiteten Selbststudium kann auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden) insgesamt 120 LP

1. Semester (WS)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WS)	4. Semester (SoSe)
<p><i>Grundwissen Deutsch als Fremdsprache</i> (VL oder SL) Modul 1 (2 LP)</p>	<p><i>Probleme der Grammatikbeschreibung</i> (VL oder SL) Modul 1 (4 LP)</p> <p><i>Probleme der Grammatikbeschreibung</i> (UE oder SL) Modul 1 (2 LP)</p>	<p><i>Psycholinguistik für Fremdsprachen- lehrpersonen</i> (VL oder SL) Modul 7 (2 LP)</p>	<p>Abschluss Modul 14 (30 LP)</p>
<p><i>Einführung in die Linguistik für DaF- Studierende</i> (Sem oder SL) Modul 1 (4 LP)</p>	<p><i>Sprachlehrforschung/ Psycholinguistik</i> (Sem oder SL) Modul 7 (6 LP)</p>	<p><i>Methodik des empirischen Arbeitens im Bereich Linguistik und Sprachlehrforschung</i> (Sem oder SL) Modul 7 (4 LP)</p>	
<p><i>Grammatikvermittlung</i> (Sem oder SL) Modul 2 (4 LP)</p>		<p><i>Grammatiken für den DaF-Unterricht</i> (Sem oder SL) Modul 2 (8 LP)</p>	
<p><i>Fertigkeitsdidaktik (z.B. HV + Sprechfertigkeit)</i> (Sem oder SL) Modul 3 (4 LP)</p>	<p><i>Aktuelle Forschungs- schwerpunkte aus der Sprachlehrforschung</i> (FS) Modul 10 (4 LP)</p>	<p><i>Forschungspraktikum</i> (PR) Modul 10 (8 LP)</p>	
<p><i>Fremdsprachen lehren und lernen</i> (Sem oder SL) Modul 3 (4 LP)</p>	<p><i>Lerntheorie/ Sprachlehrforschung</i> (Sem) Modul 3 (4 LP)</p>		
<p><i>Fremdsprachige Literaturdidaktik</i> (Sem oder SL) Modul 4 (4 LP)</p>	<p><i>Landes-Netz-Kunde</i> (Sem oder SL) Modul 4 (4 LP)</p>		
<p><i>Landeskundedidaktik im Fremdsprachenunterricht</i> (Sem oder SL) Modul 4 (4 LP)</p>	<p><i>Ausspracheunterricht</i> (Sem) Modul 5 (3 LP)</p>	<p><i>Unterrichtspraktikum</i> (PR) Modul 5 (6 LP)</p>	
<p><i>Eigenes reflektiertes Sprachenlernen</i> Modul 6 (6 LP)</p>	<p><i>Entwicklung von Unterrichtskonzepten</i> (Sem) Modul 5 (3 LP)</p>		